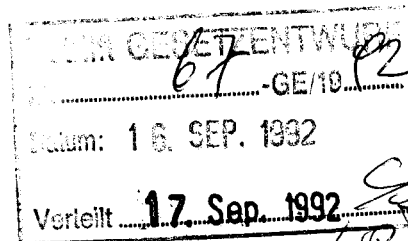


12/SN-181/ME
17013**ZENTRALAUSSCHUSS**

beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst
für Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen,
Instituten, Akademien und Bildungsanstalten
sowie für Bundeserzieher
1013 Wien, Wipplingerstraße 28
Telefon 533 62 98



An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 14. September 1992
ZA-Zl.: 1992/IX/553, Dkfm. Ska/Dr. Sw/Se

Stellungnahme Entwurf einer 14. SchOG-Novelle

Zum o.a. Entwurf nimmt der Zentralausschuß wie folgt Stellung:

zu Par. 5(2):

Unklar ist, was im letzten Satz mit "nur für Leistungen auf Rechnung des Schülers" gemeint ist. Muß die Rechnung auf den Schüler lauten?

zu Par. 6: Der "vorzugebende Rahmen" für die schulautonomen Lehrplanbestimmungen ist klar zu definieren und darf 15 vH der Wochenstundenzahl der jeweiligen Schulstufe nicht überschreiten. Der Fächerkanon des nichtautonomen Bereichs muß typenbildend geprägt und vorgegeben sein.

zu Par. 6(1): Grundsätzlich wird die beabsichtigte Autonomie der Schulen begrüßt. Zur Durchführung sind aber nach unserer Ansicht unbedingt Änderungen notwendig: Im Satz "Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind ..." gehört nach "Erziehungsberechtigten" ergänzt: "und der Lehrer".

zu Par. 6(2)c: Ausdrücke wie "Kernstoff" sind unklar; im BMHS-Bereich muß es bei der bewährten Einrichtung der Rahmenlehrpläne hinsichtlich der Lehrinhalte bleiben. Nur so kann die im berufsbildenden Bereich notwendige Flexibilität gegenüber den laufenden Innovationen sichergestellt werden.

zu Par. 6(3)b: Statt die Festlegung der Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß zu übertragen, sollte es unbedingt heißen:

"der Lehrerkonferenz, die Festlegung des Stundenausmaßes jedoch dem Schulleiter; vor der Festlegung ist dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

Begründung:

Die Festlegung der Stundenzahl betrifft Dienstenteilung und wirtschaftliche Interessen der Dienstnehmer. Bisher wurde die Wahrung dieser Interessen durch das Personalvertretungsgesetz gesichert. Durch eine Entscheidung des Schulgemeinschaftsausschusses kann das PVG aber nicht mehr zum Tragen kommen.

Im Schulgemeinschaftsausschuß entschieden Eltern und Schüler über Lehrplanbestimmungen, von denen sie selbst keinesfalls mehr betroffen sind. Daher ist es sinnvoll, die Entscheidung der Lehrerkonferenz zu übertragen bei Recht auf Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses. Bei den Akademien wird übrigens die Entscheidung über den Lehrplan dem Lehrer übertragen!

zu Par 7(5a): Für den Fall der Einrichtung eines solchen Schulversuchs ist im Gesetz vorzusorgen, daß Lehrer nicht gegen ihren Willen zur Mitarbeit gezwungen werden können.

zu Par.8b(1): Wird begrüßt.

zu Par.8b(2): Dieser Absatz ist unbedingt zu streichen.

Begründung:

Die Regelung der pädagogischen und ausbildungsmäßigen Grundlagen muß zentral sichergestellt werden (damit werden auch für den Schulerhalter Bund verbindliche Richtlinien geschaffen), damit wird auch bundesweit im Kernbereich die gleiche Ausbildung gewährleistet.

zu Par.60(2): Im neuen Lehrplan der Handelsschule sind die Gegenstände "Zeitgeschichte und politische Bildung" sowie "Staatsbürgerkunde und Recht" verordnet. Es erscheint nicht zweckmäßig, diesen neuen Lehrplan in dieser Hinsicht wiederum zu novellieren.

Grundsätzlich ersucht der Zentralausschuß hinsichtlich der geplanten 14.SchOG-Novelle um Gespräche. Außerdem muß eine Abgeltung der Mehrbelastungen durch die geplante Autonomie begleitend vorgesehen werden. Im SchOG sollte auch die Führung von Modellen zur ganztägigen Schülerbetreuung im BMHS-Bereich vorgesehen werden.

Für den Zentralausschuß
der Vorsitzende



HR Dkfm. Mag. Helmut Skala